



A-1150 Wien, Moeringgasse 10
Tel. +43 (1) 78008
Fax +43 (1) 78008-44
Mag. Andrea Huber

STELLUNGNAHME

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz,
das Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder
und die Verfügung über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendar-
merie und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert sowie
das Gendarmeriegesetz 1894 und das Gendarmeriegesetz 1918 außer Kraft gesetzt
werden (SPG-Novelle 2004)**

Mai 2004

amnesty international bezieht zu Gesetzesentwürfen nur im Rahmen seines Mandats, sohin nur insoweit Stellung als menschenrechtliche Implikationen gegeben sind. Die Stellungnahme orientiert sich insbesondere an der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Zusatzprotokolle, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Rassendiskriminierungskonvention sowie der Konvention zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

amnesty international Österreich / Moeringgasse 10 / A-1150 Wien / tel +43 1 78008 / fax +43 1 78008-44
info@amnesty.at / www.amnesty.at / Spendenkonto: BSK 1 030 000

I. Bild- und Tonaufzeichnungen

Eine Bewertung der sehr komplexen Probleme von Bild- und Tonaufzeichnungen an öffentlichen Orten (§ 54 Abs. 6 SPG-Nov.) sowie im Bereich von Grenzübergangsstellen (§ 12 Abs. 1 a GrekoG-Nov.) bleibt im Rahmen dieser Stellungnahme explizit ausgeklammert.

Wir verweisen aber auf die, auch aus menschenrechtlicher Perspektive hier relevanten Überlegungen des Verfassungsgerichtshofs: "In einer von der Achtung der Freiheit geprägten Gesellschaft wie sie in der Präambel zur MRK voraussetzt, braucht der Bürger ohne triftigen Grund niemandem Einblick gewähren, welchem Zeitvertreib er nachgeht, welche Bücher er kauft, welche Zeitungen er abonniert, was er isst und trinkt und wo er die Nacht verbringt." (VfSlg 12.689/ 1991).

Die Privatheit ist auch gegen die unnötige Kenntnisnahme durch den Staat geschützt, weil das Recht auf Achtung des Privatlebens das Recht umschließt, die Gestaltung des Privatlebens dem Blick der Öffentlichkeit und des Staates zu entziehen. Folglich verliert ein Eingriff in die Privatsphäre seinen Charakter nicht etwa durch den Umstand, dass der Bürger sich auf Überwachungen einstellen und das möglicherweise zur Kenntnis des Staates gelangende Verhalten vermeiden kann (VfSlg 12.689/ 1991; *Wiederin*, Privatsphäre und Überwachungsstaat – Sicherheitspolizeiliche und nachrichtendienstliche Datenermittlung, Manz-Verlag 2003, S. 25).

II. Einrichtung von sog. "Schutzzonen"

Neuregelung:

Mit § 36a SPG-Nov. sollen sog. "Schutzzonen" eingeführt werden, die ein Schutzobjekt und einen Umkreis von bis zu 150 Meter¹ umfassen können. Auf Antrag des Verfügungsberechtigten² kann dieses Schutzobjekt mit Verordnung zur Schutzzone erklärt werden.

Voraussetzung ist, dass an einem bestimmten Ort Menschen "in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder nach dem Suchtmittelgesetz bedroht"³ sind. Die Verordnung hat die Schutzzone und die Dauer genau zu bezeichnen. Eine zeitliche Einschränkung erfolgt allerdings nur dann, "wenn dies die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes nicht beeinträchtigt."⁴ Mangels anderer Anordnung oder Aufhebung wegen Beendigung der Gefährdung in der Verordnung tritt diese 6 Monate nach Wirksamwerden außer Kraft.

¹ EB zur RV: da "im Regelfall die von den besonders schützenswerten Personen frequentierten Plätze, wie etwa die Anbindungen an das öffentliche Verkehrsnetz, innerhalb von 150 m liegen."

² EB zur RV: z. B. Organ einer Gebietskörperschaft, Vertretungsbefugter einer sonstigen juristischen Person oder auch eine einzelne Privatperson

³ EB zur RV: z. B. weil sich dort besonders schützenswerte Personen aufhalten oder sich dort bereits konkrete im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen stehende Vorfälle ereignet haben, bspw. eine Drogenszene entstanden ist

⁴ EB zur RV: Anwendungsbereich und Geltungsdauer nach Maßgabe der "tatsächlichen Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes", z. B. Bedachtnahme auf Öffnungszeiten der Schutzobjekte wie schulfreie Zeiten

Die Verordnung ist "auf eine Weise kundzumachen, die geeignet erscheint, einen möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener zu erreichen."⁵

In der Folge werden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Menschen aus der sog. Schutzzone wegzuweisen und ihnen das Betreten zu verbieten, wenn "auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass [sie] strafbare Handlungen nach dem StGB, dem VerbotsG oder dem SMG begehen" werden. Dem Betroffenen ist die Dauer des Betretungsverbotes bekannt zu geben. Binnen 48 Stunden nach Anordnung eines Betretungsverbotes ist dieses von der Sicherheitsbehörde zu überprüfen und dieses aufzuheben, "wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen". Andernfalls tritt es mit Ablauf des 30. Tages nach seiner Anordnung außer Kraft. Wer trotz eines Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung, welche mit Geldstrafe von Euro 360,--, bei Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist (§ 84 Abs. 1 Z. 3 SPG-Nov.). Wegweisung und Betretungsverbot sind durch Anwendung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchsetzbar (§ 50 SPG).

Die Erläuternden Bemerkungen konkretisieren zum Zweck der sog. Schutzzone lediglich, diese dienen dem vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern.

Vgl. Bisherige Ermächtigungen:

a) Platzverbot gemäß § 36 SPG: Wenn an einem bestimmten Ort eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit oder für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß drohen, kann die Sicherheitsbehörde das Betreten des Gefahrenbereichs verbieten. (Bsp. Bombendrohung)

-> *Unterschied zu geplantem Betretungsverbot: Gefahr für Leben oder Gesundheit oder für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß, allgemeine Gefahr, mehrere Menschen; Kundmachung durch Anschlag oder Verlautbarung in den Medien (!) bzw. über Megaphon; Maximum: 3 Monate*

b) Wegweisung gemäß § 38 SPG: Unbeteiligte dürfen weggewiesen werden, wenn sie durch ihre Anwesenheit am Vorfallsort die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflichten oder die nach einem gefährlichen Angriff gebotene Klärung der maßgeblichen Umstände behindern oder wenn ihr Leben oder ihre Gesundheit dadurch bedroht wird, dass einem gefährlichen Angriff ein Ende gesetzt wird.

-> *Unterschied zu geplanter Regelung: konkrete Umstände (tatsächliche Behinderung), Schutz vor Behinderung der Hilfeleistungspflicht, zum Schutz der Privatsphäre von Verletzten (Wegweisen von Schaulustigen) sowie um Verletzungen von Passanten während eines Polizeieinsatzes zu verhindern.*

c) Wegweisung bei Gewalt in Wohnungen gemäß § 38a SPG: Steht ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so ist die Sicherheitsexekutive ermächtigt, einen Menschen, von dem Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung wegzuweisen und ihm das Betreten dieser Wohnung zu untersagen.

-> *Unterschied zu geplanter Regelung: konkrete Bedrohung durch Gewalt in der Familie, Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung des Betretungsverbotes unzulässig; Dokumentation der Anordnung des Betretungsverbotes vorgeschrieben; Verknüpfung mit gerichtlichem Einschreiten mittels einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO; Dauer idR max. 10 Tage (bzw. während gerichtlichen Verfahrens nach der EO 20 Tage) oder bis zur Sachentscheidung des Gerichts (hier tritt allenfalls gerichtliches Betretungsverbot an die Stelle des polizeilichen).*

A. Allgemeine Bemerkungen.

Die Neuregelung verfolgt das Ziel, Personen, "von denen anzunehmen ist, dass sie strafbare Handlungen nach dem StGB, dem VerbotsG oder dem SMG begehen" würden, von bestimmten Orten fernzuhalten. Es stellt sich die Frage, welchen **Inhalt** eine solche Verordnung daher sinnvoller Weise haben kann ("Personen, die beabsichtigen, eine strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder dem Suchtmittelgesetz zu begehen, ist das Betreten der Schutzzone untersagt."?): Das Verbot der Begehung von im Strafgesetzbuch, im Verbotsgesetz und im Suchtmittelgesetz umschriebener Tathandlungen gilt schließlich allgemein, zu jeder Zeit und an jedem Ort. Hierfür bedarf es keiner besonderen Anordnung oder Kundmachung mittels Verordnung.

⁵ EB zur RV: *Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.*

Es ist darüber hinaus ganz allgemein und überall Aufgabe und **Verpflichtung der Organe der Sicherheitsexekutive**, Rechtsgüter vorbeugend zu schützen und Gefahren abzuwehren (§ 20 SPG) und sind ihr für die Erfüllung dieser Aufgabe die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 21 SPG haben die Sicherheitsbehörden gefährlichen Angriffen⁶ (Bedrohung durch die Verwirklichung einer strafbaren Handlung nach dem StGB, dem VerbotsG oder dem SMG) unverzüglich ein Ende zu setzen, widrigenfalls Amtshaftung eintreten kann und beginnt der gefährliche Angriff iSd SPG bereits mit der - noch straflosen - Vorbereitung der Bedrohung. Mit der Beendigung gefährlicher Angriffe, die sich noch im Vorbereitungsstadium einer Straftat befinden, darf nicht zugewartet werden, bis das Stadium des Versuchs erreicht wurde. Für die Anwendung der Wegweisung und des Betretungsverbots bleibt daher insofern kein Raum, als bereits nach geltender Rechtslage die Organe der Sicherheitsexekutive bereits bei Vorbereitung einer strafbaren Handlung verpflichtend einzuschreiten haben. Sofern nicht einmal Handlungen im Sinne der Vorbereitung einer strafbaren Handlung erkennbar sind, stellt sich die Frage, auf Grund welcher Umstände die Sicherheitsexekutive die beabsichtigte Begehung einer strafbaren Handlung feststellen soll.

Einzig "Zusatznutzen" einer sog. Schutzzone ist es, Personen wegzuweisen und ein Betretungsverbot auszusprechen, gegen welche die Sicherheitsexekutive nicht aufgrund des Verdachts der Vorbereitung oder Begehung einer strafbaren Handlung in Ausübung ihrer - ohnedies bereits aufgrund bisheriger Rechtslage bestehenden - Befugnis zur Gefahrenabwehr einschreiten kann. Diese Befugnis steht daher nicht nur in einem Spannungsverhältnis zur **Unschuldsvermutung** des Art. 6 Abs. 2 EMRK. Um das Ziel der geplanten Neuregelung zu erreichen, müssten die Organe der Sicherheitsexekutive daher in weitgehendem Ausmaß im Bereich von Schutzzone Personenkontrollen mit Identitätsfeststellung und anschließenden Abfragen im Strafregister durchführen.

Die **Praktikabilität** der Maßnahme ist fraglich: Wurde mittels Verordnung eine sog. Schutzzone um ein bestimmtes Objekt eingerichtet, so sollen Sicherheitsorgane Personen wegweisen und ihnen das Betreten der Schutzzone untersagen, wenn "anzunehmen ist, dass sie strafbare Handlungen nach dem StGB, dem VerbotsG oder dem SMG begehen werden". Konkretisierend geben die Erläuternden Bemerkungen an, dies sei beispielsweise dann der Fall, wenn eine Person "bereits (mehrfach) derartige strafbare Handlungen gegen ein und dasselbe Rechtsgut gesetzt hat". Dies lässt sich - nicht ex ante, sondern erst nach einer Identitätsfeststellung und einer Abfrage im Strafregister feststellen. Andere Beispiele werden auch in den EB zur RV nicht angeführt.

Mit dem gegen bestimmte Personen verhängten Betretungsverbot ist daher automatisch eine vorhergehende **Identitätsfeststellung**, auch unbeteiligter und unbescholtener Personen verbunden, da andernfalls in aller Regel nicht festgestellt werden kann, ob für die

⁶ Der Begriff "gefährlicher Angriff" ist in § 16 Abs. 2 SPG definiert als Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestands einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten (Privatanklagedelikt) verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand nach dem "Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder dem Suchtmittelgesetz" handelt, sei es denn um den Erwerb oder Besitz eines Suchtmittels zum eigenen Gebrauch.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

betreffende Person ein Betretungsverbot ausgesprochen werden soll oder bereits ausgesprochen wurde.

Einer besonderen Gefährdungslage, z. B. im Bereich von Kindergärten und Schulen, könnte demgegenüber mit "gelinderen Mitteln" ohne weiteres auf Basis des geltenden Rechts durch eine Verstärkung des Streifendienstes (§ 5 Abs. 3 SPG) begegnet werden, sodass sich die Frage nach dem (Zusatz-) **Nutzen, der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit** der geplanten Maßnahme stellt. Es bedarf keiner Ermächtigung zur Einrichtung von sog. Schutzzonen und keiner gesonderten Verordnung, um an Orten, an welchen - wie dies die Erläuternden Bemerkungen ausführen - beispielsweise eine Drogenszene entstanden ist, der allgemeinen Aufgabe der Sicherheitsexekutive verstärkt nachzukommen.

Angesichts der Eingriffsintensität dieser Maßnahme, von der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in hohem Umfang unbeteiligte und unbescholtene Personen betroffen sein werden, stellt sich weiters in besonderem Maße die Frage der **Verhältnismäßigkeit**. Neben den verfassungsrechtlichen Vorgaben sieht auch das SPG selbst in § 29 vor, dass Eingriffe in die Rechte von Menschen nur geschehen dürfen, soweit die Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zum angestrebten Erfolg gewahrt wird sowie dass von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen ist, die die Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Dies wäre zur Erreichung des mittels der geplanten Regelung angestrebten Zieles der verstärkte Streifendienst im Raum von Schulen, Kindergärten etc., während (stichprobenartige) Identitätsfeststellungen und Strafregisterabfragen ebenso wie eine willkürliche und diskriminierende Anwendung auf Personen aufgrund ihrer äußeren Erscheinung jedenfalls zum angestrebten Erfolg außer Verhältnis steht.

Die Einführung der sog. Schutzzone ist daher mit **weitreichenden Eingriffen** in das Recht auf Bewegungsfreiheit (Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit, Anhaltung durch Sicherheitsorgane zur Identitätsfeststellung) sowie das Recht auf Privatsphäre (Identitätsfeststellung, Befragung nach dem Zweck der Anwesenheit am fraglichen Ort, Datenabfrage zur Feststellung allenfalls begangener Straftaten) verbunden.

Demgegenüber ist die geplante Ermächtigung des § 36a SPG-Nov. jedoch in vielerlei Hinsicht sehr unbestimmt formuliert und steht daher im Spannungsverhältnis mit dem **Bestimmtheitsgrundsatz** des Art. 18 B-VG.

B. Fazit.

amnesty international erachtet es angesichts der fragwürdigen Praktikabilität solcher Amtshandlungen und der in vielerlei Hinsicht unbestimmten Formulierungen als geradezu vorhersehbar, dass solche Verordnungen **willkürlich und diskriminierend** gegen Personen aufgrund ihrer äußerlichen Erscheinung oder aufgrund ihrer ethnischen Herkunft angewendet werden.

C. Im Einzelnen.

a) Unzureichend präzisiert sind bereits die Objekte, welche als **Schutzzone** deklariert werden können. Eine Definition des Schutzobjektes erfolgt gesetzlich nur insoweit, als es sich um einen Ort handelt, "an dem Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder dem Suchtmittelgesetz bedroht sind" (§ 36a Abs. 1 SPG-Nov.). Eine Präzisierung findet sich in den Erläuternden Bemerkungen nur insoweit, als sich im Schutzobjekt "besonders schützenswerte Personen" aufhalten und als Beispiele Schulen, Kindergärten und Kindertagesheime sowie Orte angeführt werden, an welchen sich bereits konkrete im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen stehende Vorfälle ereignet haben. Anhaltspunkte sind aus der Nennung der antragsberechtigten Personen zu entnehmen, nämlich alle (!) "Verfügungsberechtigten eines Schutzobjektes" (§ 36a Abs. 2 SPG-Nov.), zu gewinnen, wobei den EB zu entnehmen ist, dass neben Organen einer Gebietskörperschaft auch Vertretungsbefugte einer sonstigen juristischen Person oder auch eine einzelne Privatperson den Antrag auf Erlassung einer Schutzzonen-Verordnung stellen kann.

Die Definition potentieller Schutzzonen erweist sich als unzureichend, da weder durch den unbestimmten, lediglich hinsichtlich Minderjährigen bzw. Schülern präzisierten Begriff "besonders schützenswerter Personen", noch durch den Kreis potentieller Objekte (Gebäude, Parks etc.) noch über den Kreis der antragsberechtigten Personen eine Einschränkung oder Präzisierung erfolgt.

b) Die Formulierung "wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass [eine Person] strafbare Handlungen⁷ nach dem StGB, dem Verbotsg oder dem SMG begehen werde" erscheint **unbestimmt**⁸, zumal fraglich ist, wann - dem äußeren Anschein nach (?) - davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Person eine solche strafbare Handlung begehen werde, sofern nicht ohnehin konkrete Verdachtsmomente gegen eine bestimmte Person vorliegen, welche die Sicherheitsexekutive bereits nach bestehender Rechtslage zum Einschreiten nicht nur berechtigen, sondern verpflichten.

c) Die Regelung ist auch insofern **überschießend**, als keine Einschränkung auf jene Delikte erfolgt, in welchen die besondere Gefahr des Schutzobjekts bzw. der sich im oder im Umkreis des Schutzobjektes aufhaltenden (besonders schutzwürdigen) Personen begründet ist. Auffallend ist, dass der Umfang jener Delikte, auf Grund derer ein Wegweiserecht und Betretungsverbot ausgesprochen werden kann, über den Umfang der in § 16 Abs. 2 SPG definierten Delikte weit hinausgeht. Fragwürdig erscheint die Verhängung von Betretungsverböten insbesondere bei Fahrlässigkeits- und Privatanklagedelikten, da weder Fahrlässigkeitsdelikte noch Privatanklage- und Antragsdelikte einen gefährlichen Angriff iSd SPG darstel-

⁷ Gemäß § 36a SPG-Nov. ist es hinreichend, dass Menschen "in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie [Anm. die besonders schutzbedürftigen Personen] gerichteten strafbaren Handlungen" bedroht sind.

⁸ Die EB zur RV konkretisieren insoweit, als dies vor allem dann vorliegen werde, "wenn ein Mensch bereits (mehrfach) derartige strafbare Handlungen gegen ein und dasselbe Rechtsgut gesetzt hat und daher zu befürchten ist, dass er solche weiterhin begehen werde."

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

len.⁹ Ziel und Zweck der Regelung können bei diesen Delikten nicht erreicht werden, sodass ihre Anwendung in diesen Fällen wohl jedenfalls unverhältnismäßig wäre.

d) Die Unbestimmtheit der Regelung birgt daher die **Gefahr der willkürlichen Anwendung** und der Unverhältnismäßigkeit von auf ihrer Basis gesetzten Amtshandlungen, zumal eine am Schutzzweck gemessene Determinierung nicht erfolgt. Der Hinweis in den EB zur RV, wonach "im Hinblick auf die Eingriffsintensität dieser Maßnahme hierbei ein strenger Maßstab anzulegen" ist, vermag keine hinreichende Determinierung für die, die Maßnahme ausführenden Sicherheitsorgane und keine adäquate Absicherung des Verhältnismäßigkeitsprinzips darzustellen.

e) Zwar sieht § 36a Abs. 3 SPG-Nov. eine zeitliche Einschränkung der **Geltungsdauer** einer Verordnung auf maximal 6 Monate¹⁰ vor, jedoch ist eine unbefristete Aneinanderreihung von Verordnungen möglich. Die EB zur RV führen aus, bei Vorliegen der Voraussetzungen könne neuerlich eine derartige Verordnung erlassen werden und ist angesichts des angeführten Ziels der sog. Schutzzonen wohl vielfach von einer de facto unbefristeten Einrichtung von sog. Schutzzonen auszugehen. Dies gilt in der Folge auch für die, auf Basis der Verordnungen ausgesprochenen Betretungsverbote.

f) Der Möglichkeit, dem **berechtigten Interesse eines Betroffenen am Betreten** eines bestimmten Ortes (Arztbesuch, Besuch bei Familie oder Freunden, Einkauf, Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln) Rechnung zu tragen, ist in der geplanten Regelung nur völlig unzureichend Rechnung getragen. § 36a SPG-Nov. sieht vor, dass "darauf entsprechend Bedacht zu nehmen" ist, wenn der Betroffene "berechtigte Interessen für die Notwendigkeit des Betretens der Schutzzone glaubhaft machen kann." Damit wird einerseits die Bescheinigungslast auf den Betroffenen abgewälzt, zum anderen durch das Erfordernis der "Bedachtnahme" keine durchsetzbare Berücksichtigung solcher berechtigter Interessen gewährleistet.

g) Da weder durch den Begriff "besonders schützenswerte Personen", noch durch den Kreis potentieller Objekte (Gebäude, Parks etc.) noch über den Kreis der antragsberechtigten Personen eine Einschränkung oder Präzisierung potentieller Schutzobjekte erfolgt, sind Zahl und Umfang geltender Verordnungen **unbeschränkt und nicht vorhersehbar**. In großer Zahl bzw. in großem Umfang erlassen, würde die Bewegungsfreiheit von Betroffenen in erheblichem Maß eingeschränkt werden.

Hinzu kommt, dass eine Vielzahl von Schutzzonen - mit unterschiedlicher zeitlicher Geltungsdauer - auch bei Kundmachung "durch (mehrfachen) Aushang des Verordnungstextes" unüberschaubar und unvorhersehbar macht, welche Orte als Schutzzonen eingerichtet wurden - und an welchen man folglich mit Amtshandlungen in Form von Identitätsfeststellung und Strafregisterabfrage zu rechnen hat.

⁹ Auch eine Verurteilung wegen übler Nachrede, Beleidigung, Glücksspiel oder Verletzung der Unterhaltspflicht können nach dem Wortlaut des Gesetzes zur Wegweisung und Verhängung eines Betretungsverbotes aus einer sog. Schutzzone führen.

¹⁰ vgl. max. 3 Monate bei Platzverbot gemäß § 36 SPG (allgemeine Gefährdung mehrerer Menschen - z. B. Bombendrohung) Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Vorhersehbarkeit solcher Maßnahmen durch eine Kundmachung "auf eine Weise, die geeignet erscheint, einen möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener zu erreichen". In den EB zur RV wird diese Bestimmung lediglich durch das Beispiel eines "(mehrfachen) Aushangs des Verordnungstextes in der und im Umkreis um die Schutzzone" konkretisiert.

h) Gemäß § 36a Abs. 3 SPG-Nov. erfolgt die **Aufhebung** der Verordnung, "sobald eine Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist", eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit ist jedoch eben so wenig vorgesehen wie eine Kundmachung der Aufhebung der Verordnung.

Für Betretungsverbote ist in § 36a Abs. 5 SPG-Nov. vorgesehen, dass diese der Sicherheitsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und von dieser binnen 48 Stunden zu überprüfen sind. Weiters hat die Sicherheitsbehörde dieses aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung des Betretungsverbotes nicht mehr vorliegen. Angesichts der Voraussetzungen für die Verhängung eines Betretungsverbotes (Verordnung, auf Grund bestimmter Tatsachen - zB Vorstrafen - anzunehmen, dass die Person dort strafbare Handlungen begehen werde) bleibt unklar, in welchen Konstellationen und auf Grund welcher Informationen die Sicherheitsbehörde die Aufhebung des Betretungsverbotes veranlassen wird. Eine verpflichtende, regelmäßige Überprüfung ist jedenfalls eben so wenig vorgesehen wie eine Möglichkeit des Betroffenen, eine Aufhebung der gegen ihn verhängten Maßnahme zu beantragen bzw. zu begehren. Für die auf Basis der Verordnung ausgesprochenen Betretungsverbote müsste ex lege deren Unwirksamkeit durch die Aufhebung und Geltungsdauer der maßgeblichen Verordnung festgelegt werden.

Unbestimmt und unzureichend ist, dass das Außerkrafttreten des Betretungsverbotes lediglich in Form einer "Mitteilung" erfolgt.